

A N T R A G

**auf Erteilung einer Erlaubnis für die Nutzung des
Grillplatzes „Am Eleonorenwald“ in Vrees**

am: _____

Gruppenname: _____

Teilnehmerzahl: _____

Verantwortlicher Gruppenleiter: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Gebühren: Die Grundgebühr bis 10 Personen beträgt 30,00 €, ab der 11. Person sind zusätzlich 1,50 € zu zahlen. Die Übergabe und Abnahme des Grillplatzes wird mit 20,00 € berechnet. Als Sicherheitsleistung sind im Voraus 50,00 € in bar bei der Gemeinde zu hinterlegen.

Kann der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden, so ist die Hälfte der laut Antrag festgelegten Gebühr zu zahlen.

Ich erkläre hiermit, dass ich die Grillplatzordnung anerkenne.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Benutzungsordnung der Gemeinde Vrees Für den Grillplatz „Am Eleonorenwald“

Die Gemeinde Vrees unterhält den Grillplatz als öffentliche Einrichtung. Hierzu hat der Gemeinderat der Gemeinde Vrees am 26.11.2013 nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Der Grillplatz dient zur Durchführung von privaten Festen. Er kann von Privatpersonen, Vereinen, Verbänden, Parteien oder durch Schulen und Kindergärten/ -krippen benutzt werden.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Grillplatzes.
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich des Grillplatzes aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erkennen die Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung an.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Aufsicht und Überwachung der Ordnung und Sauberkeit fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde bzw. der Bediensteten des Bauhofes. Sie sind insoweit gegenüber Benutzern weisungsberechtigt. Die dazu bevollmächtigten Bediensteten der Gemeinde haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort vom Grillplatz zu verweisen.
2. Außerdem kann vom Hausrecht der Gemeinde Gebrauch gemacht und eine Feier, Veranstaltung oder sonstige Benutzung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort beendet werden.

§ 4 Überlassung

1. Die Überlassung des Grillplatzes bedarf eines schriftlichen Antrags, der bei der Gemeinde gestellt werden muss. Der Antrag hat genaue Angaben über den Nutzer bzw. Veranstalter sowie die Art der Nutzung zu enthalten. In der Gemeinde liegt hierfür ein Antrag bereit.

Die Überlassung des Grillplatzes sowie dessen Einrichtung gilt erst als zu Stande gekommen, wenn eine schriftliche Nutzungsüberlassung erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung des Grillplatzes ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

2. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeinde entscheidend.
3. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts ist nicht erlaubt.
4. Gehen von der Nutzung schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit aus oder werden Verstöße gegen diese Benutzungsordnung festgestellt, so behält sich die Gemeinde vor, den Grillplatz nicht mehr an die Person bzw. den Veranstalter zu vergeben oder die Feier, Veranstaltung oder sonstige Nutzung sofort zu beenden. Gleiches gilt wenn der Grillplatz nicht für die gemeldete Veranstaltung genutzt wird.
5. Das Parken auf dem Grillplatzgebäude ist nur für ein Versorgungsfahrzeug gestattet. Die Zufahrt zum Grillplatzgelände ist für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge freizuhalten.
6. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nehmen auch Kinder und Jugendliche an der Veranstaltung /Feier teil, so muss die antragstellende Person das 18. Lebensjahr vollendet haben um die Aufsichtspflicht über diesen Personenkreis übernehmen zu können. Bei Vereinstreffen muss der Antrag vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter beantragt werden.

§ 5 Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Soweit zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen.
2. Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeit der Grillplatz schonend und zweckentsprechend benutzt wird.
3. Der Antragsteller verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - a) zum Grillen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und nur Holzkohle und auf keinen Fall flüssige Brennstoffe verwendet werden. Die Genehmigung für eine Feuerstelle muss vorher bei der Gemeinde eingeholt werden.
 - b) ab 22.00 Uhr ist die Lautstärke anzupassen, sodass keine Belästigungen entstehen (z. B. durch Musik oder Personen).
 - c) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden.
 - d) Hygieneartikel wie Toilettenpapier, Handtücher und Seife müssen vom Veranstalter gestellt werden.
 - e) beim Verlassen des Grillplatzes in der Feuerstelle keine Glut und keine Asche mehr vorhanden ist.
 - f) der Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht wird.
 - g) der Grillplatz gereinigt und in sauberem Zustand verlassen wird.
 - h) wenn Schäden durch die Nutzung entstehen, diese der Gemeinde umgehend zu melden. Gleiches gilt, wenn Schäden schon vorhanden waren.
 - i) Für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist der Antragsteller / die Antragstellerin verantwortlich. Befinden sich bei Veranstaltung auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren auf dem Grillplatz, so hat der Antragsteller / die Antragstellerin auch die Aufsichtspflicht zu übernehmen.
 - j) Der Schlüssel vom Grillplatz ist am nächsten Tag bis **12:00 Uhr** an die Gemeinde zurückzugeben.
 - k) Übernachtungen auf dem Grillplatz sind nicht gestattet.

§ 6 Benutzungsgebühren

1. Die Grundgebühr bis 10 Personen beträgt 30,00 €, ab der 11. Person sind pro Person zusätzlich 1,50 € zu zahlen. Die Gebühr für die Übergabe und Abnahme des Grillplatzes wird mit 20,00 € pro Stunde berechnet.
2. Als Sicherheitsleistung sind im Voraus 50,00 € in bar bei der Gemeinde zu hinterlegen.
3. Sollten Mängel festgestellt werden, werden diese durch die Gemeinde behoben und dem Benutzer in Rechnung gestellt bzw. mit der Sicherheitsleistung verrechnet.
4. Die Benutzung des Grillplatzes für die Vreeser Vereine und Verbände ist kostenlos. Der Antragsteller / die Antragstellerein muss in diesem Fall der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.

§ 7 Brandschutz/Löschgeräte

Grundsätzlich ist der Veranstalter für den Brandschutz voll verantwortlich. Ein Feuerlöscher befindet sich auf der Gäste-Toilette. Wurde der Feuerlöscher benutzt, muss er vor Rückgabe bei der Gemeinde auf Kosten des Nutzers/Veranstalters vom Fachbetrieb wieder aufgefüllt werden.

Vrees, den 01.01.2023

Heribert Kleene
Der Bürgermeister